

# Gleicher Anspruch auf das Kind und beide Elternteile

**SCHAAN** In den letzten Jahrzehnten - und noch mehr Jahren - ist die Zahl der aktiven Väter gewachsen, die sich bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder engagieren. Daher hat das Interesse an einer paritätischen (= gleichgestellt, gleichwertig, gleichberechtigt) Betreuung nach einer Trennung zugenommen.

## Argumente pro Wechselmodell

Ein unbestrittener Vorteil von paritätischen Modellen gegenüber dem herkömmlichen Residenzmodell liegt darin, dass Überforderungen - wie sie häufig bei Alleinerziehenden vorkommen - vermieden werden. Bei einem Wechselmodell nimmt der Vater am Alltag des Kindes unmittelbar teil, was einem elementaren Bedürfnis des Kindes entspricht. Damit wird eine schleichende Entfremdung des Kindes zum Vater vermieden und Vereinnahmungstendenzen durch einen alleinerziehenden Elternteil vorgebeugt. Dem häufig angesprochenen Einwand, die Kinder würden

durch den ständigen Wechsel gestresst, ist entgegenzuhalten, dass dieser Wechsel im Intervall von zwei Wochen gerade auch beim traditionellen Residenzmodell stattfindet.

## Wechselmodell gegen den Willen des Ex-Partners?

Wenn sich zwei Ehepartner bei einer Scheidung auf ein Wechselmodell einigen, ist das ihre Sache und damit unbedenklich. Was aber, wenn sie völlig konträre Ansichten haben und sich uneinig sind? Hier kann eine Paarberatung oder freiwillige Mediation helfen. Letztlich hat in Liechtenstein im Konfliktfall das Gericht - unter Berücksichtigung des Kindeswohles - zu entscheiden, wie die Kontakte geregelt werden. Eine Vorgabe, ob die Kinder (im Wesentlichen) bei einem Elternteil wohnen oder ein Wechselmodell festgelegt wird, gibt es nicht. In Deutschland hat der Bundesgerichtshof als höchste Instanz ein wegweisendes Urteil gefällt, wonach Familiengerichte das Wechsel-

modell auch gegen den Willen des Ex-Partners durchsetzen können, sofern diese Regelung dem Wohl des Kindes entspricht. Ganz entscheidend ist dem Urteil zufolge, wie und wo das Kind selbst gerne leben möchte. Je älter es ist, desto mehr seien seine Wünsche und Vorstellungen zu beachten.

## Unterhaltsrechtliche Aspekte

Beim Wechselmodell besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kindesunterhalt vom jeweils anderen Teil, da beide Elternteile ihre Unterhalts- und Betreuungspflichten gleichermaßen erfüllen. Dennoch bestehen in rechtlicher Hinsicht noch beträchtliche Unsicherheiten, so z. B. wann genau der Geldunterhalt entfällt, was als Hauptwohnsitz des Kindes gilt und damit auch, wem das **Kindergeld** zuzusprechen ist. Beim Wechselmodell sollte ein gewisses Mass an Einvernehmen und Vertrauen bestehen, damit es funktioniert. Wer dieses Modell lebt, sollte auf aussergerichtliche

gemeinsame Lösungen setzen. Das heisst etwa: Wenn beide Elternteile unterschiedlich verdienen, könnten zum Beispiel die Kosten für die Kinder, nach der Einkommensquote aufgeteilt werden.

## Regelungsbedarf

Im Gesetz kommt der Begriff der paritätischen Betreuung gar nicht vor. Es ist an der Zeit, den Bedürfnissen beider Eltern und der Kinder im Trennungsfall mehr Raum zu geben; grundsätzlich ihre Privatautonomie zu erweitern.

- Die verschiedenen Ausprägungen der Betreuungsmodelle sollten in ihren Grundzügen verrechtlicht und damit als legitim und gleichwertig anerkannt werden.
- Folgerichtig müssten die Betreuungszeiten als erster Orientierungsmassstab für die Ausmessung des Geldunterhaltes im Gesetz Eingang finden.
- Weiters besteht ein Bedarf nach einer Neuregelung des Wohnsitzes

und zwar so, dass ein Doppelwohnsitz bei paritätischer Betreuung anerkannt wird, mit entsprechenden Konsequenzen für die Ausrichtung von Transferleistungen wie **Kindergeld** oder Zulagen für Alleinerziehende.

Dieser Fachartikel wurde für die Zeitung gekürzt. Der vollständige Artikel findet sich auf der Homepage von [www.männerfragen.li](http://www.männerfragen.li), wie auch Erläuterungen zu den Männerfragen-Angeboten wie Paar-Coaching und Paar-Mediation. (pr)